

S T A D T L A H R

Bebauungsplan ALMENWEG - WOLFSGARTEN, 2. Änderung,

Stadtteil Hugsweier

S a t z u n g

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 22.11.1983 den Bebauungsplan ALMENWEG-WOLFSGARTEN, 2. Änderung, Stadtteil Hugsweier, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziff. 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan ALMENWEG-WOLFSGARTEN, rechtsverbindlich geworden am 17.10.1974.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000 vom 22.11.1983,
2. Bebauungsvorschriften vom 22.11.1983.

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan 1:5000
- Begründung vom 22.11.1983

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 22.11.1983

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dietz)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 10. Feb. 1984



Freiburg